

beglaubigte Kopie

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Zoologischer Garten Halle GmbH
(im Folgenden: „Zoo“ oder „Gesellschaft“)
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind Betrieb und Verwaltung des Zoologischen Gartens Halle sowie die Sicherung seiner zukünftigen Entwicklung.
- (2) Der Zoo beachtet hierbei im Besonderen die Bestimmungen der EG-Richtlinie 1999/22 des Rates vom 29.03.1999:
 - (a) Der Zoo beteiligt sich an europäischen und internationalen Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung bedrohter Arten beitragen, an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten, am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung, an internationalen Erhaltungszuchtprogrammen, auch mit dem Ziel der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensräumen.
 - (b) Der Zoo als regionales Naturschutzzentrum fördert die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den notwendigen Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume und durch gezielte, innovative Aktivitäten auf den Gebieten der Zoo- und Umweltpädagogik. Im Rahmen der Welt-, Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategie sammelt der Zoo Mittel für Naturschutzprojekte.
 - (c) Der Zoo hält seine Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und er sorgt mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung und das Tiermanagement stets hohen Anforderungen, die auch den ethischen Grundsätzen des Weltverbandes der Zoos und Aquarien entsprechen, genügt. Darüber hinaus fungiert der Zoo als Auffangstation für in Not geratene wildlebende einheimische Tiere und steht der Bevölkerung für alle tierschutzrelevanten Hilfeleistungen zur Verfügung.

Die Gesellschaft sichert die laufende Entwicklung nach modernen Erkenntnissen der Tiergartenbiologie in Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Umgang mit der denkmalgeschützten Park- und Zooanlage mit dem Ziel, die traditionsreiche Kultureinrichtung der Stadt Halle (Saale) für kommende Generationen zu erhalten.

- (4) Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft befugt, Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft sind an den gemeinnützigen Gesellschaftszweck gebunden und entweder für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit die gesetzlichen Vorschriften es zulassen. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR
(in Worten Sechszwanzigtausend Euro)
- (2) Auf das Stammkapital wurde durch die Stadt Halle (Saale) eine Stammeinlage von Sechszwanzigtausend Euro übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.
- (4) Der Wert eines Geschäftsanteils beträgt mindestens Zweihundertfünfzig Euro.

§ 4 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung.
- b) der / die Geschäftsführer.
- c) der Aufsichtsrat.

§ 5

Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich möglichst innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses und vor Ablauf des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes statt.

Sie wird durch den/die Geschäftsführer der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft einberufen. Alle Gesellschafter sind zur Versammlung schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.

Auf die Ladungsfrist kann nach vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.

- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder der Aufsichtsrat dies verlangt.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Die Versammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Erfolgt die Einberufung trotz dieses Verlangens binnen zwei Wochen ab Zugang nicht, kann der betreffende Antragsteller oder der Aufsichtsrat selbst die außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Die übrigen Vorschriften des Abs. 1 über die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung gelten entsprechend.

- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung nur aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (4) Die Stadt Halle (Saale) wird gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch ihren Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters mit den meisten Stimmanteilen.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag, Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und Anträge, die Ergebnisse der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten soll. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt den Protokollführer, falls die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung schriftlicher Widerspruch beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung eingegangen ist.

Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 75 v. H. des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden soll und die hinsichtlich der Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages über Fristen und Formen der Einberufung unberührt.

Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, so ist nach § 48 Abs. 3 GmbHG zu verfahren, das heißt unverzüglich nach der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Gesellschafterin zu unterschreiben.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gemäß § 5 dieses Gesellschaftsvertrages oder nach Abs. 2 gefasst.
- (2) Alle nach diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse – ausgenommen Beschlüsse über Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages – können auf Vorschlag eines Gesellschafters schriftlich oder in Textform gefasst werden, sofern kein Gesellschafter schriftlich widerspricht und das Gesetz nicht zwingend eine Beschlussfassung innerhalb einer Gesellschafterversammlung fordert.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmen.
- (4) Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen. Je 50 Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet unter Beachtung der Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (2) Unbeschadet weiterer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2 a des HGB) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
 - c) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - d) die Rückzahlung von Nachschüssen;
 - e) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer und gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
 - g) die Abtretung, Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung bzw. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - i) die Entscheidung über den Vorschlag des Aufsichtsrates über den jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan;
 - j) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers;
 - k) die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer der Gesellschaft;
 - l) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - m) die in § 8 Abs. 4 dieses Vertrages genannten Zustimmungen;

Für die Beschlussfassungen nach a), g), h), j), l) sowie für die Zustimmung nach § 8 Abs. 4 Buchst. (b) ist die Ermächtigung des Stadtrates einzuholen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den oder die Geschäftsführer von dem Verbot des Selbstkontrahierens befreien.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf für folgende Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - (a) die Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftszweigen innerhalb des vertragsgemäßen Unternehmensgegenstandes;
 - (b) Gründung, Erwerb, Veräußerung sowie Anpachtung anderer Unternehmen, von Teilen von Unternehmen, von Beteiligungen, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft sowie Abschluss von Unternehmensverträgen;
- (5) Der Geschäftsführer bedarf für folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - (a) für alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder grundstücksgleiche Rechte sowie für die Verpflichtung zur Vornahme solcher Verfügungen, soweit diese im genehmigten Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen sind;
 - (b) für die Anschaffung oder Herstellung von einzelnen Anlagegegenständen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 EUR außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie für deren Verkauf;
 - (c) für die Gewährung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie für die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten;
 - (d) für den Abschluss die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing-, Franchise- und Kooperationsverträgen, Betriebsführungsverträgen sowie sonstiger Dauerschuldverhältnisse, soweit aus dem einzelnen Schuldverhältnis jährliche Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 EUR folgen oder deren Laufzeit fünf Jahre übersteigt, soweit diese Geschäfte nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind;
 - (e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 70.000 EUR sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusatzversorgungen u.ä. Zusagen, sofern diese nicht tariflich bedingt sind;
 - (f) für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern oder mit dem Geschäftsführer;

- (g) für die Gewährung von Darlehen an den Geschäftsführer, Prokuristen sowie deren Angehörige bzw. nahestehende Personen;
 - (h) für die Bewilligung von erfolgsabhängigen Vergütungen bzw. Gratifikationen.
 - (i) Festsetzung der Eintrittspreise und Ermäßigungen
 - (j) Einwilligung zu Geschäften und Rechtshandlungen der Geschäftsführungen von Beteiligungsgesellschaften, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Einwilligung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedürfen, sofern die Geschäftsführung diese Geschäfte und Rechtshandlungen nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen durfte.
 - (k) Verzicht von Ansprüchen der Gesellschaft, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert von 20.000,00 EURO überschritten wird;
- (6) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
 - (7) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so kann der Aufsichtsrat durch Beschluss, welcher der einfachen Mehrheit bedarf, einem oder mehreren von ihnen allgemein oder für einen bestimmten Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
 - (8) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgaben getrennt nach Ressort aufzuführen sind. Über die Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.
 - (9) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt und können diese sich nicht einigen, so entscheidet der Aufsichtsrat.
 - (10) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend.
 - (11) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt höchstens auf die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar:
- für die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) der Oberbürgermeister. Ein Beamter oder Arbeitnehmer der Stadt kann mit der Vertretung beauftragt werden.

5 von der Stadt Halle (Saale) zu entsendenden Mitgliedern. Diese müssen nicht Mitglieder des Stadtrates sein. Deren Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Stadt Halle (Saale) über den Beschluss des Stadtrates an die Geschäftsführung der Gesellschaft.

- (2) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist grundsätzlich stimmberechtigter Vorsitzender des Aufsichtsrates. Soweit dies rechtlich nicht möglich ist oder aber der Oberbürgermeister von seinem Recht auf Vorsitz keinen Gebrauch macht, wählt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt – im Innenverhältnis – den Aufsichtsratsvorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte verhindert ist. In diesen Fällen hat der Stellvertreter die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Vorsitzende.

- (3) Die Amtszeit der von der Stadt Halle entsandten Mitglieder endet zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neu gewählter Stadtrat zusammentritt und neue Mitglieder entsendet.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, ist unverzüglich eine Ersatzentsendung durchzuführen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 11 Abs. 4), so muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates Neubestellungen herbeiführen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Bestellten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Zur Neubestellung gilt Absatz 1 dieser Vorschrift analog.

- (5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführung unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

- (6) Von den Gesellschaftern entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates kann über die gesetzlichen Ausschlussgründe hinaus nicht sein:

- a) wer Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft ist,
- b) wer Organ oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, an dem die Gesellschaft beteiligt ist.

§ 10

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 - a) die Bestellung der Geschäftsführer, der Widerruf der Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung, die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.
 - b) der Vorschlag über den jährlichen vorab aufzustellenden Wirtschaftsplan.
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
 - d) die Empfehlung über die Entlastung der Geschäftsführung.
 - e) der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführer nach deren Vorschlag.
 - f) die vorherige Empfehlung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4.
 - g) die Entscheidung über Angelegenheiten der Geschäftsführung bei Uneinigkeit der Geschäftsführer.
 - h) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages steht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (5) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung etwaiger entscheidungserheblicher schriftlicher Vorlagen und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine sofort durchzuführende erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung schriftlich einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben lassen.
- (5) Die Geschäftsführung und ein Vertreter der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer wählt der Aufsichtsrat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Wortlaut der Beschlüsse wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einem von ihm zu unterschreibenden Protokoll festgestellt. Die Protokolle sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer erforderlichen Auslagen eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafter festgesetzt wird.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Wirtschaftsplan für die folgenden fünf Jahre vorzulegen. Der Wirtschaftsplan setzt sich mindestens zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Bilanzplan, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit Liquiditätsübersicht und Stellenübersicht (Personalplan). Den Anforderungen aus Ziffer 5.1 der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) soll Rechnung getragen werden. Der Aufsichtsrat legt diesen Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung mit seinem Vorschlag zur Entscheidung vor. Der Zustimmung bedarf der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Soweit die Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Wirtschaftsplanes einen negativen Saldo aufweist, wird dieser von den Gesellschaftern im Verhältnis der Anteile ausgeglichen.

§ 14

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Geschäftsführung hat nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr und einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den vom Aufsichtsrat gewählten und beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen.
- (3) Der an den Abschlussprüfer erteilte Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (4) Die Rechnungsprüfungsbehörden der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften sind im Sinne des § 54 HGrG berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen, der sie seinerseits unter Beifügung eines schriftlichen Berichtes und eines Votums zur Gewinnverteilung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung unterbreitet.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat das Recht auf Anordnung einer Betriebsprüfung. Mit der Betriebsprüfung kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Einrichtung eines Gesellschafters beauftragt werden.

§ 15

Berichtspflichten

Die Gesellschaft ist als Beteiligung der Stadt Halle (Saale) verpflichtet, den in der jeweils gültigen Fassung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) genannten Berichtspflichten fristgemäß und vollumfänglich nachzukommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Anforderungen an die Bekanntmachungen zum Jahresabschluss gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind zu erfüllen.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 18

Auflösung, Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Halle (Saale) in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

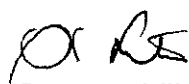
Halle (Saale),

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale)

Bescheinigung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Die in diesem Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den am 26. November 2009 zu meiner UR-Nr. 1778/2009 protokollierten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

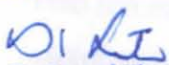
Halle, 2. Dezember 2009


Dr. Barbara Lilie
Notarin



Vorstehende Kopie stimmt mit der Urschrift
wörtlich überein, was ich hiermit beglaube.

Halle, den 23.12.2009


Dr. Barbara Lill
Notarin

